

**Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Ittertal**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes Ittertal und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Ittertal am 4. Februar 2003 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1

## Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall
- (2) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird auf 8,00 € je Sitzung festgelegt.

Der Durchschnittssatz wird denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 2 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.

## § 2

## Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) verlangt werden.

## § 3

## Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten je Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € gezahlt.

§ 4

Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 5

Geltungsbereich

Anspruch gemäß §§ 1 – 3 bei Sitzungen haben stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.